

6. 6. zuerkennen geben/ bestreichen vnd flankiren können. In dem  
 Vndern Rechten Horn bey  
 2. 2. stehn abermahlen zwey/ der offberührten Nagelstück/ wie nicht we-  
 niger in dem  
 Vndern Lincken Horn bey 2. 2. widerumben zwey/ dergleichen Na-  
 gelstück. Zersternante beede vndere Horn/thun nicht allein sich selbst/son-  
 der auch (massen dann bey dem Ersten Grundriß zu sehen gewesen.) den  
 Spitzgatter sowolen das  
 Bierde Thor/sampt der } gegen der Statt herein defendieren/vnd also  
 Innern Brücken . . . } einige / von innwendig der Statt herkommen-  
 de/vbel disciplinirte Leuth/nicht herbey stürmen lassen.

Wann nun alle Plattenformen, sowol die Horn vorgehörter ges-  
 stalt / wolten besetzt werden/ so müste man hierzu 16. dergleichen Nagel-  
 stücklin haben/solten aber soviel nicht vorhanden seyn / so kan man mit 8.  
 dergleichen Geschößlin auch verseyt nehmen / in Bedenckung / daß man  
 dieselbige von einer Posta zu der andern entlehnen/ in einem Nothfall aber/  
 theils von dem obern rechten Horn durch die obere rechte Lauben / gleich-  
 fals in die obere rechte Plattaforma gar bhänd zuführen gute Gelegen-  
 heit hat/ eben also kan auch von der vndern Plattenformen, durch die vndere  
 rechte Lauben/ebenmässig in das vndere rechte Horn/ das Geschütz entleh-  
 nend vnd geführt werden / vnd eben diesen Verstand so mag es auff der an-  
 dern Lincken Seiten auch haben. Hiermit so were nun vnd soviel als es  
 wan das Militarisch Versakungs- Gebäw anbelangt/ für einem gehert  
 Einfall gnugsamb verwahrt.

## Beschreibung aller Civilischen Gebäwen/ der WohnungsZimmer.

**W**elche deren hierinnen ligenden Soldaten oder Landleuten / kön-  
 nen eingeräumt / vnd sie darein gesetzt werden/ es ist aber vor-  
 nemlich an deme am allermeisten gelegen/recht dapffere/Manna-  
 hafft/